Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Giessen Pointers Basketball.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen auf dem Registerblatt VR 4922 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Basketballspiels.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen sowie Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran.
- 2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- 3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- 4. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Verein berechtigt, haupt- und nebenamtliche Kräfte zu beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Halbjahres oder des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- 6. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und anfallende Gebühren. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht über-

steigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.
- 5. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand bzw. den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- 6. Der Vorstand kann zur Erledigung administrativer Aufgaben einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform mittels elektronischer Medien einzuberufen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen jeglicher Art ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Gießen. Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.